

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1984

Ausgegeben am 18. Dezember 1984

35. Stück

45. Gesetz: Kanalanlagen und Einmündungsgebühren; Änderung.

471

45.

Gesetz vom 28. September 1984, mit dem das Gesetz über Kanalanlagen und Einmündungsgebühren geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz vom 21. Oktober 1955 über Kanalanlagen und Einmündungsgebühren, LGBl. für Wien Nr. 22/1955, zuletzt geändert durch Landesgesetz LGBl. für Wien Nr. 18/1984, wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Auf kleingärtnerisch genutzten Grundflächen (§ 1 Wiener Kleingartengesetz) ist bei erstmaligem Anschluß an einen Straßenkanal für jeden Kleingarten nur die Flächengebühr vermehrt um einen Betrag in Höhe des zweifachen Einheitssatzes (§ 8 Abs. 4) vorzuschreiben. Bei nachträglicher Änderung der

Verhältnisse auf diesen Flächen ist § 10 mit der Maßgabe anzuwenden, daß anstelle der dort genannten Frontgebühr für jeden Kleingarten ein Betrag in Höhe des zweifachen Einheitssatzes in die Berechnung einzusetzen ist.“

2. § 9 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Bei Bauherstellungen auf nicht unter Abs. 1 fallende Grundflächen ohne Bau- oder Straßenfluchtlinien ist keine Frontgebühr, jedoch die doppelte Flächengebühr zu berechnen.“

3. Im § 9 sind die bisherigen Abs. 2 bis 4 als Abs. 3 bis 5 zu bezeichnen.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Zilk

Der Landesamtsdirektor:

Bandion